



## **Bekanntmachung**

der **15. Änderungssatzung** gem. § 10 Abs. 3 BauGB zu dem **Bebauungsplan Nr. 10 „Gewerbegebiet östlich der Wischhausstraße“** der Gemeinde Ostbevern

vom 16.10.2008

Der Umwelt- und Planungsausschuss und der Rat der Gemeinde Ostbevern haben in ihren Sitzungen am 23.09.2008 und am 25.09.2008 zur 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet östlich der Wischhausstraße“ folgenden Beschluss gefasst:

### Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 13 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 sowie der §§ 7 und 41 GO NW (in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94, GV NW S. 666 ff.) jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, wird der 15. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 10 „Gewerbegebiet östlich der Wischhausstraße“ der Gemeinde Ostbevern in der in der Sitzung vorgestellten Form als Satzung beschlossen. Der Begründung wird zugestimmt.

### Geltungsbereich des 15. Änderungsplanes:

Der Änderungsbereich ist aus dem als Anlage zu dieser Bekanntmachung beigefügten Auszug aus dem Bebauungsplan ersichtlich.

### Belange des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG)

Die Belange des UVPG sind nicht betroffen.

### Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet östlich der Wischhausstraße“ liegen im Bauamt der Gemeinde Ostbevern, Hauptstraße 24, 48346 Ostbevern, Zimmer 25, des Rathauses während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Änderungsplanes wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 des BauGB für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch dieses Änderungsverfahren und des § 44 Abs. 4 des BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb eines Jahres in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Ostbevern vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NW).

### Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung zur 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet östlich der Wischhausstraße“, Ort und Zeit der Auslegung, sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet östlich der Wischhausstraße“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Ostbevern, 16.10.2008  
In Vertretung

Heinz Nünning

15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10  
"Gewerbegebiet östlich der Wischhausstraße"



Maßstab 1: 2.500

● ● ● Grenze des Plangebietes